

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	14.05.2024
Beginn:	19:31 Uhr
Ende:	21:36 Uhr
Sitzungsort:	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	

Verwaltung

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Schriftführerin

Frau Sidney Böttger	
---------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Frau Karin Öhm	entschuldigt
Herr Stefan Senger	entschuldigt
Herr Jens Ühlein	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 08.05.2024 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 16.04.2024 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.04.2024 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 16.04.2024
 - 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)
 - 1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 16.04.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war
- 1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben im Markt Triefenstein
 - 1.5.1 Generalsanierung Schulturnhalle
 - 1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt
 - 1.5.3 Sachstand Sanierung Ulrich-Herold-Straße (Bauzeitenplan)
 - 1.5.4 Sachstand Sanierung Stadtmauer Lengfurt 1.BA
- 1.6 Sachstand Sanierung ST 2299
- 1.7 Ablehnung des Förderantrags Sturzflutenrisikomanagementkonzept
- 1.8 Informationen zur Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung
- 1.9 Informationen zu notwendigen weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Maintalstraße Homburg
- 1.10 Informationen zu geplantem Beginn der Spülung und der Kamerabefahrung der Schmutzwasserkanäle im Ortsteil Lengfurt
- 1.11 Klostersee wird „ausgezeichnete Wasserqualität“ bescheinigt
- 2 Machbarkeitsstudie Biosphärenregion Spessart; Stimmungsbild Markt Triefenstein und Einbringung von kommunalen Flächen in die Kernzonenkulisse
- 3 Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart
- 4 Mobilfunk, Erweiterung einer bestehenden ortsfesten Funkanlage, Homburger Str. 41, Lengfurt, Kenntnisnahme
- 5 Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Kindergartenplätze im Kindergarten Lengfurt; Beschluss
- 6 Anfragen

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 16.04.2024**

Maßnahme: Durchführung der Eigenüberwachungsverordnung
Gewerk: Kanalreinigung und TV-Inspektion
Vergabe an: Edmund Roos, Marktheidenfeld
Vergabesumme: 276.667,71 €

Maßnahme: Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften
Gewerk: Stromlieferung ab 2025-2027
Vergabe an: Vattenfall Real Estate Energy Sales GmbH
Vergabesumme: 8,760 ct / kWh

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung (HH-Ansatz 23)

PSA Ausstattung Feuerwehr Triefenstein (HH-Mittel 2024 eingeplant)

Maßnahme: PSA Ausstattung FW Homburg
Gewerk: Vergabe an: Metzler Feuerschutz
Vergabesumme: 8.584,66 €

Maßnahme: PSA Ausstattung FW Rettersheim, FW Lengfurt
Gewerk: Vergabe an: Metzler Feuerschutz
Vergabesumme: 8.584,66 €

1.1.2 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung (Eilentscheidung)

Maßnahme: Verkehrssicherungspflicht Steige Homburg
Gewerk: Baumfällarbeiten Steige Homburg
Vergabe an: Baumpflege Schätzlein, Helmstadt
Vergabesumme: 22.592,57 €

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht musste kurzfristig die Freigabe der o.g. Maßnahme erteilt werden. Da es sich zur Gefahrenabwehr um eine unaufschiebbare Angelegenheit handelte und auch der Umfang der Maßnahme erst bei der tatsächlichen Durchführung absehbar wurde, erfolgte die Auftragserteilung ohne vorherigen GR-Beschluss, aber mit vorheriger Information an den Gemeinderat, als unaufschiebbares Geschäft.

Maßnahme: Generalsanierung Schulturnhalle Lengfurt
Gewerk: Statische Ertüchtigung Dachbinder
Vergabe an: Fa Weckbart GmbH
Vergabesumme: 16.792,60 €

Zur statischen Ertüchtigung und um keine Bauzeitenverzögerung in der Gesamtmaßnahme zu verursachen musste kurzfristig die Freigabe der o.g. Maßnahme erteilt werden. Da wie oben dargestellt eine kurzfristige Vergabe aufgrund der statischen Sicherung notwendig war, erfolgte die Auftragserteilung ohne vorherigen GR-Beschluss, aber mit vorheriger Information an den Gemeinderat, als unaufschiebbares Geschäft.

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

Keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

keine

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 16.04.2024 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

22.04.2024	Jahreshauptversammlung	Hegegemeinschaft Kreuzwertheim
24.04.2024	Info-Termin Trassenbau	Tennet/Transnet
24.04.2024	Bürgerversammlung	Markt Triefenstein
25.04.2024	Lenkungsausschusssitzung	Komm. Allianz Raum Marktheidenfeld
25.04.2024	Kdt. Dienstbesprechung	Markt Triefenstein
26.04.2024	Generalversammlung	Jagdgenossenschaft Trennfeld
27.04.2024	Grenzgang	Feldgeschworene Homburg
29.04.2024	Grenzgang	Feldgeschworene Erlenbach/Lengfurt
05.05.2024	Festumzug 130. Jahrfeier	Feuerwehr Rettersheim
10.05.2024	Krönungsfeier 37. Homburger Weinprinzessin	Weinfest UG
11.05.2024	Feldgeschworenenjahrtag 2024	Feldgeschworenen Vereinigung
13.05.2024	Schulverbandsversammlung	Schulverband Marktheidenfeld
14.05.2024	BGM Dienstbesprechung	Landratsamt MSP

1.5 Sachstandsbericht Bauvorhaben im Markt Triefenstein

1.5.1 Generalsanierung Schulturnhalle:

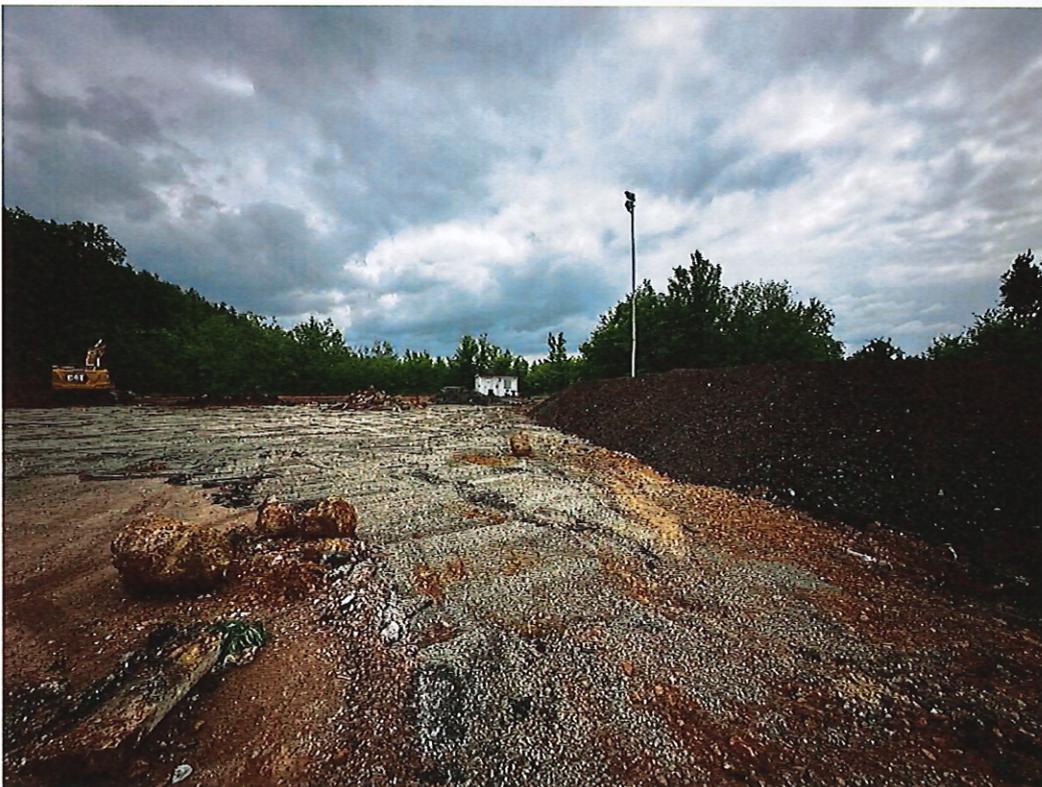
Stand 13.05.2024

Innenausbau läuft weiter wie geplant. Derzeit laufen die Vorbereitungen in der Halle.





Im Außenbereich wurde mit den ersten Arbeiten begonnen.



1.5.2 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

Stand 13.05.2024

Derzeit wird mit den zuständigen Fachbehörden, der finale Ausbau abgestimmt.

1.5.3 Sachstand Sanierung Ulrich-Herold-Straße (Bauzeitenplan)

Stand 13.05.2024

Wunschgemäß hat die Baufirma einen Bauzeitenplan vorgelegt. Dieser sieht ein Beginn im Juli 2024 sowie ein Abschluss der Maßnahme im Herbst 2025 vor.

Wie bereits mitgeteilt, ist einige Wochen vor Beginn fest eingeplant, dass mit dem betroffenen Anlieger zusammen mit der Baufirma gesprochen wird, um diesen die Möglichkeit zu eröffnen, ggf. private Leitungen, auf eigene Rechnung durch die Baufirma, im Zuge der Maßnahme mit austauschen zu lassen.

1.5.4 Sachstand Sanierung Stadtmauer Lengfurt 1.BA

Die Maßnahme ist abgeschlossen und abgenommen.

Aufgrund des schlechten Zustandes im Inneren der Mauer und fehlendem Fundament in einem Teilbereich, wurden Massenerhöhungen in Summe von ca. 13.000,00 brutto notwendig.



1.6. Sachstand Sanierung ST 2299

Die Verkehrssicherung für die nächste und letzte Bauphase im Bereich zwischen der Einmündung der MSP 36 in Lengfurt und dem Ortsausgang Marktheidenfeld (Freistrecke) wurde eingerichtet:

- Ab 21.05.2024 gegen ca. 12 Uhr die Abfahrt von der MSP 36 in Lengfurt in Richtung Homburg wieder möglich sein,
- in Richtung Marktheidenfeld bleibt weiterhin gesperrt.
- Die Zufahrt zum Parkplatz Edeka Kühhirt bleibt weiter anfahrbar.
- Die Anwohner am Baufeld in Lengfurt werden bei Sperrungen nochmals von der Baufirma informiert und es werden Möglichkeiten im Baufeld geschaffen, um an die Grundstücke zu gelangen.
- Eine Durchfahrt auf der St 2299 ist in der nächsten Bauphase aufgrund der Bauarbeiten weiterhin nicht möglich, auch nicht für den Linienbusverkehr!
- Der (Umleitungs-)verkehr wird weiter komplett wie bisher in Lengfurt Richtung Erlenbach ausgeleitet.
- der Parkplatz an der Mainlände ebenfalls ab dem 17.05.2024 gesperrt. Eine Querung wird nicht möglich sein, da aufgrund der Umbauarbeiten an dem Parkplatz Mainkai auch (größere) Löcher im Boden entstehen, über die man dementsprechend nicht zum Parkplatz gelangt.
- Die Asphaltarbeiten sind in KW 24/25 geplant. Danach, spätestens ab dem 21.06.2024, wird wieder geöffnet.

Die Baumaßnahme liegt im Zeitplan und wird voraussichtlich planmäßig bis spätestens Ende Juli abgeschlossen sein.

Sollten sich Änderungen ergeben oder sogar eine frühere Verkehrsfreigabe möglich sein, werden wir Sie erneut informieren.

1.7 Ablehnung des Förderantrags Sturzflutenrisikomanagementkonzept

Der Markt Triefenstein hat sich am Förderprogramm zum Sturzflutenrisikomanagement beworben, um die Gefahren durch wild abfließendes Wasser und Sturzfluten ermitteln und Schutzmaßnahmen konzipieren zu lassen.

Der Freistaat Bayern fördert dazu die Aufstellung von Konzepten zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement und stellt die notwendigen fachlichen Informationen zur Verfügung.

Ziel eines kommunalen Sturzflut-Risikomanagements ist es, mit Hilfe von prognostizierten Überflutungsflächen eine Vorsorge auf kommunaler und privater Ebene zu ermöglichen, um so das Risiko für Menschen, Umwelt, Bauwerke und Infrastruktur zu minimieren.

Mit Nachricht vom 22.04.2024 wurde dem Markt Triefenstein mitgeteilt, dass die Anfrage zur Aufnahme in das Förderprogramm für das Förderjahr 2024 nicht Berücksichtigung finden konnte. Ein neuer Antrag ist in 2025 wieder möglich und wird von der Verwaltung eingeplant. In wieweit der neue Antrag dann Aussicht auf Erfolg hat, bleibt abzuwarten.

1.8 Informationen zur Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung

Wer im öffentlichen Verkehrsraum eine Verkehrsbeschränkung plant, errichtet oder betreibt, muss diese regelkonform absichern. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Absicherung gilt nicht nur auf stark befahrenen Straßen wie Autobahnen, Bundes-, Kreis- und Landstraßen und innerörtlichen Hauptstraßen, sondern auch auf weniger frequentierten kommunalen Straßen z.B. in Wohngebieten oder Nebenstraßen.

Hierfür hat das Bundesministerium für Verkehr ein Schriftwerk mit Regeln herausgegeben – die sogenannten **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (kurz RSA)**. Diese wurden überarbeitet und angepasst. Die Einführung bei sämtlichen staatlichen Verkehrsbehörden ist zwischenzeitlich erfolgt.

Bis zur Einführung der neuen Richtlinien wurde die VRO bisher ohne die Pflicht, die RSA-Schulung nachzuweisen, beantragt. Es bestand nie, so wie angefragt wurde bei der Verwaltung warum man die Verantwortung nicht weiterhin beim Bauhof belassen könne, die Verantwortung bei der Kommune/Bauhof, sondern schon immer beim Veranstalter. Die Veranstalter oder Baufirmen haben die Verkehrszeichen für

notwendige Straßensperrungen ordnungsgemäß aufzustellen und während des beantragten Zeitraums (auch an Wochenenden und Feiertagen) zu kontrollieren und ggf. stetig nachzubessern.

NEU: Nach den neuen Richtlinien (RSA 21) muss nun bereits bei der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ein Schulungsnachweis gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) bei der Verkehrsbehörde (= Bauamt Markt Triefenstein für Gemeindestraßen, LRA für Kreisstraßen und Staatsstraßen) vorgelegt werden.

Dies gilt für die verantwortlichen

- Baufirmen für private Bauvorhaben
- Baufirmen bei Sanierungen auf Gemeindestraßen und
- Vereinen.

Unser Bauhof wird weiterhin Vereine und Kindergärten bzw. je nach Anfrage und Kapazität bei der Schilderstellung unterstützen.

Die Verantwortlichkeit und Haftung liegt bei den Vereinen oder deren Beauftragten Dritten.

Die Umsetzung für Triefensteiner Veranstaltungen den Nachweis vorzulegen, wie z.B. dem Fischerfest, Weinfest, Feuerwehrfest funktionierte bisher ohne Probleme.

Bereits im letzten Jahr wurden Triefensteiner Firmen aber auch die Vereine über die Einführung der RSA21 und der Schulungsnotwendigkeit informiert. Um Kosten einzusparen wurde daher eine gemeinsame Schulung für die Triefensteiner Firmen durchgeführt und auch ein Schulungsangebot für die Triefensteiner Vereine angeboten.

Leider ist die Rückmeldung der angeschriebenen Vereine nur sehr dünn. Lediglich 2 Vereine haben sich bisher angemeldet. Demnach werden die zu erwartenden Schulungskosten für jeden Einzelnen sehr hoch ausfallen. Aus diesem Grund wurde der für den 16.05.2024 vereinbarte Schulungstermin nochmals verschoben.

Deshalb an dieser Stelle noch einmal der Aufruf zur Anmeldung und Teilnahme über das Bauamt, damit ein erneuter gemeinsamer Schulungstermin mit dem Veranstalter gefunden werden kann.

1.9 Informationen zu notwendigen weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der Maintalstraße Homburg

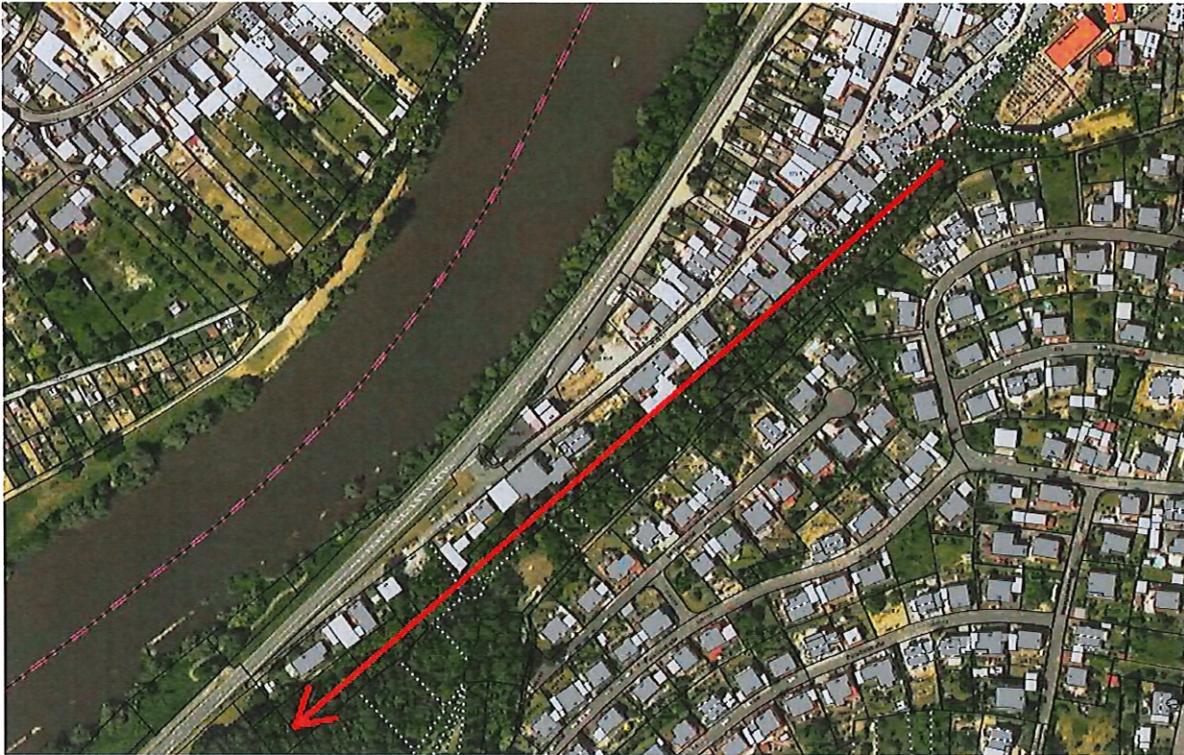
Bei einem Vor Ort Termin mit der Oberen Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine weitere Entnahme von Totholz im Hang Bereich Steige 8 bis Ende Maintalstraße 59 unabdingbar ist und zeitnah aus versicherungstechnischen Gründen durchgeführt werden muss.

Es wurde seitens ONB festgestellt, dass in diesem Bereich die Totbäume während der Brut- und Setzzeit entfernt werden können.

Vor der Entnahme der Bäume werden die Grenzen zu den Privatgrundstücken vorab festgelegt, um den privaten Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, sich direkt an der Maßnahme zu beteiligen zu können (Kostenanteil).

Die Arbeiten sollten wie folgt geplant werden:

1. 2024 während der Brut- und Setzzeit Entnahme der Totbäume
2. 2024-2026 nach der Brut- und Setzzeit Entnahme von großen Bäumen in Abschnitten über ca. 3 Jahre mit dem Ziel, die großen Bäume aus dem Hang zu entfernen, so dass nur Buschwerk übrigbleibt.



Ein Angebot / Kostenschätzung für die geplante Maßnahme liegt noch nicht vor. Sollten die Ausgaben über dem Entscheidungsrahmen der ersten Bürgermeisterin liegen, wird die Maßnahme gem. § 13 Abs. 1 Nr. 8 Geschäftsordnung als unaufschiebbares Geschäft ohne vorherigen GR-Beschluss beauftragt werden.

Die Habitatbäume aus der ersten Maßnahme wurden im Lengfurter Wald bereits versetzt. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

Bei der Maßnahme wird das entnommene Habitat an einen Lebendbaum fixiert.

1.10 Informationen zu geplantem Beginn der Spülung und der Kamerabefahrung der Schmutzwasserkanäle im Ortsteil Lengfurt

Planmäßig wird die Fa. Roos in KW 20 mit den Arbeiten beginnen.

Da nicht sofort alle Arbeiten auf einmal inspiziert werden können, wird sich der Ausführungszeitraum bis in den August/September bewegen. Im Anschluss wird dann ggf. noch Rettersheim im Herbst folgen.

1.11 Klostersee wird „ausgezeichnete Wasserqualität“ bescheinigt

Die Europäische Umweltagentur EEA hat dem Klostersee „ausgezeichnete Wasserqualität“ bescheinigt.

2 Machbarkeitsstudie Biosphärenregion Spessart; Stimmungsbild Markt Triefenstein und Einbringung von kommunalen Flächen in die Kernzonenkulisse

Sachverhalt:

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Biosphärenregion Spessart wurde der Markt Triefenstein mit Schreiben vom 19.01.2024 aufgefordert, ob der Markt Triefenstein Teil einer Biosphärenregion sein möchte und sich einer gemeinsamen Antragstellung anschließen wird.

Die Landkreise Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg sowie die Stadt Aschaffenburg haben als Auftraggeber der Machbarkeitsstudie das Ziel, möglichst bis zum Ende des 2. Quartals 2024 ein Stimmungsbild aus der kommunalen Familie zu folgenden Fragen zu erhalten, um zu weiteren Ergebnissen kommen zu können. Die Fragen lauten:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Markt Triefenstein bereit, sich als Kommune einer offiziellen Antragstellung des Spessarts auf Anerkennung als Biosphärenregion anzuschließen?
2. Kann sich der Markt Triefenstein vorstellen, gegen eine angemessene Entschädigungsleistung durch den Freistaat Bayern kommunale Flächen in die Kernzonenkulisse einer Biosphärenregion Spessart einzubringen?

Für Triefenstein Anmerkungen/Fragen und Stimmungsbild aus der Verwaltung, Bürgerschaft und des Marktgemeinderates:

- Als Randgemeinde könnte Triefenstein touristisch von der Ausweisung eines Biosphärenregion Spessart profitieren.
- Es sei wichtig einen ausgewogenen Ansatz zu verfolgen und sowohl die positiven, ökologischen Aspekte als auch die potenziellen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen sorgfältig zu berücksichtigen.
- Auf den Wald in Triefenstein bezogen kann man sagen, dass er sich nicht von selbst umbaut. (Trocken- und Käferschäden).
- Für eine Einbringung in die Kernzone hat der Markt Triefenstein nicht genügend Waldflächen, die zur Verfügung stehen.
- Auch wurde erst kürzlich die Beteiligung an der neuen Förderung für ein klimaangepasstes Waldmanagement beschlossen. Damit werden 5% der Flächen bereits stillgelegt. Der Rest der Flächen ist produktive Fläche und der Umbau aufgrund der Trocken – und Käferschäden darf nicht vernachlässigt werden.
- Eine Einbringung geht eher bei den Kommunen, die große zusammenhängende Waldflächen besitzen und das leisten können.
- Nachhaltige Entwicklung
- Biodiversität
- Marketingmöglichkeiten über Gütesiegel auf verschiedenste (Natur-)Produkte
- Welche Einschränkungen sind zu erwarten (sowohl lokal als auch in Bezug auf Landnutzung, Rechten und wirtschaftlichen Aktivitäten?)
- Kosten und Ressourcen (Verwaltung und Pflege erfordert erhebliche finanzielle Mittel und Ressourcen)
- Holz als nachwachsender Rohstoff steht weniger zur Verfügung
- Wasserversorgung aus dem Spessart
- unvorhergesehenem Insektenbefall, den man nicht einfach hinnehmen kann
- Was tun, wenn sich der Wald nicht natürlich verjüngen kann?
- Einschränkungen, die nicht lokal entschieden werden z.B. für Förderung der Artenvielfalt, sondern überörtlich

Die Abschlusspräsentation der Gutachten zur Machbarkeitsstudie Biosphärenregion Spessart stellt Herr Sebastian Kühl, Leiter Landkreisentwicklung Wirtschaftsförderung, dem Marktgemeinderat vor, um die Meinungsbildung dem Gremium erleichtern bzw. bei der Meinungsfindung unterstützen zu können.

In der anschließenden Diskussion werden vom Gremium weitere Fragen gestellt, die von Sebastian Kühl erläutert werden.

Für die Beantragung einer Biosphärenregion werden vor allem Flächen für die Kernzone benötigt. Innerhalb des Markt Triefenstein sei zwar ein Naturschutzgebiet im Bereich Homburger Kallmuth ausgewiesen. Da es sich hierbei jedoch nicht um eine Waldfläche handele, könne dieses Gebiet nicht als Kernzone ausgewiesen werden.

Für die bestehenden Flächen, die mit Aufnahme in die Biosphärenregion in die Pflege- und Entwicklungszonen (Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete einfließen, entstünden keine neuen Beschränkungen, so Herr Kühl.

Bei Bereitstellung von Waldflächen als Kernzone erhalten die Kommunen eine einmalige Entschädigung für die eine Hälfte der Fläche von 0,50 € pro Quadratmeter und für die andere Hälfte von 2 Ökopunkten. Zusätzlich werden für die Verkehrssicherung 90 € pro Hektar gewährt. Die Kernzone muss mindestens 50 Hektar Waldfläche umfassen. Das würde eine einmalige Ausgleichszahlung von 125.000 € und 50.000 Ökopunkten entsprechen.

Eine gleichzeitige Förderung über das Waldmanagement oder für einzelne Biotopbäume sei nicht möglich, da eine Doppelförderung ausgeschlossen sei. Erst nach Beendigung des Förderungsprogramms können solche Gebiete in die Kernzone einfließen.

Aufgrund der Bedenken von GR Engelhardt bezüglich der Trinkwasserversorgung erklärt Herr Kühl, dass die Trinkwasserversorgung an erster Stelle stehe und durch die Bildung der Kernzone es zu keinerlei Einschränkungen kommen werde. Die Regularien der Naturschutzgebiete, die die rechtliche Grundlage für die Kernzone bilden, werden durch Bundes- oder Landesgesetze bestimmt.

Auch ihre Sorge, dass es zu einer zwei Klassengesellschaft kommen könnte, falls der Markt Triefenstein zwar Mitglied der Biosphärenregion wäre, jedoch aufgrund seiner fehlenden Möglichkeiten keine Waldflächen in die Kernzone einbringen und deshalb nicht profitieren könne, verwarf Herr Kühl. Alle Kommunen innerhalb der Biosphärenregion könnten unabhängig von der Einbringung an Flächen für die Kernzone profitieren. Es käme auf das Engagement der Kommunen an, sich an Projekten entsprechend zu beteiligen. Diese Projekte würden sich auch auf keinen Fall auf die Kernzonen beschränken.

Die Frage von Bürgermeisterin Deckenbrock, welche Kosten auf die Kommunen für die personellen und sachlichen Ressourcen zur Verwaltung der Biosphärenregion entstehen würden, erläutert Herr Kühl, dass diese durch eine staatliche Stelle und zu 100 % durch den Freistaat Bayern finanziert werden. Nur bei Beteiligung von Förderprojekten mit einer Co-Finanzierung entstünden für die Kommunen Ausgaben.

Die Bedenken, dass die Holzerwirtschaftung aufgrund der Biosphärenregion nicht ausreichen könne, entkräftet er ebenso wie er auch bestätigt, dass Bäume der Kernzone, die von Schädlingen befallen sind, vorsorglich aus der Kernzone entfernt werden dürfen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erklärt, dass sich der Markt Triefenstein als Kommune einer offiziellen Antragstellung des Spessarts auf Anerkennung als Biosphärenregion anschließt und beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und welche kommunalen Waldflächen als Mindestfläche in die Kernzonenkulisse einer Biosphärenregion Spessart eingebracht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart

Sachverhalt:

Bei der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung am 30. Januar 2024 haben sich die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die Initiative zur Gründung eines Regionalwerks in Form eines privatrechtlichen Gesellschaftsmodells mit Hochdruck weiterzuverfolgen.

Der zuständige Fachausschuss des Kreistags hat dieses Stimmungsbild in seiner Sitzung vom 5. Februar bestätigt und die Verwaltung damit beauftragt, in Abstimmung mit den Landkreis-Kommunen und unter

Hinzunahme externer juristischer Expertise die notwendigen inhaltlich-organisatorischen Schritte zur Gründung eines Regionalwerks für den Landkreis Main-Spessart in der Rechtsform einer GmbH voranzutreiben.

Herr Sebastian Kühl, Leiter Landkreisentwicklung Wirtschaftsförderung, stellt dem Marktgemeinderat die Präsentation zum Regionalwerk vor.

Mit der nachfolgenden Beschlussfassung, die im Entwurf seitens des Landratsamtes vorbereitet wurde, verpflichtet sich der Markt Triefenstein nicht zur Beteiligung an der tatsächlichen Gründung. Hierüber wird separat auf Basis der Ergebnisse der Geschäftsplanung entschieden.

BGM Deckenbrock erkundigt sich, mit welchen Kosten für die Nutzung des Regionalwerks gerechnet werden kann und von welchen Projekten die Kommunen profitieren können.

Herr Kühl erklärt, dass pro Kommune vermutlich weniger als 10.000,00 € pro Jahr für die Anlaufphase anfallen würden, um das Regionalwerk erst einmal umzusetzen. Er rechne mit dieser Anlauffinanzierung in den ersten fünf Jahren, bis sich das Regionalwerk selbst tragen könne. Aus diesem Geld können die Kommunen auch keine Gewinne abschöpfen. Erst wenn Projekte verwirklicht werden können, könne sich die Kommune beteiligen und daraus Gewinne erzielen. Falls ein Projekt auf der eigenen Gemarkung umgesetzt werde, bringe dies natürlich für die betroffene Gemeinde mehr Vorteile. Dennoch bestehe auch für Kommunen wie den Markt Triefenstein, bei dem vermutlich kein Projekt umgesetzt werden könne, da bereits mögliche Flächen mit Photovoltaikanlagen belegt sind und der Regionalplan keine Windkraftanlagen auf Triefensteiner Gemarkung als Vorrangfläche ausweise, die Möglichkeit sich mittelbar am Regionalwerk zu beteiligen.

Die Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Investition in das Regionalwerk bei gleichzeitig hohen Schulden, durch die Rechtsaufsicht nicht genehmigt werden könne. Herr Kühl sieht die gleichzeitige Situation auch für den Landkreis gegeben. Er rechne jedoch damit, dass auch der Landkreis die Genehmigung durch die Regierung erhalten werde und die Rechtsaufsicht ebenso für die Kommunen entscheiden werde, da Wunsch nach Bildung von Regionalwerken auf politischer Ebene bestünde.

Auf Nachfrage von GR Engelhardt, ob es nicht bereits ein Regionalwerk in Karlstadt gäbe, antwortet Herr Kühl, dass es sich hierbei um das Energieversorgungsunternehmen Lohr-Karlstadt handele und nicht um ein Regionalwerk.

Ebenfalls möchte GR Engelhardt wissen, ob bei der Beteiligung nur der Landkreis, die Kommunen und die eVUs in Frage kommen. Diese Frage bejaht BGM Deckenbrock

GR Gravera erfragt, wie die Gewinnausschüttung erfolge, sollte eine Kommune in den ersten Jahren 40.000,00 € für die Teilnahme investieren.

BGM Deckenbrock erklärt, dass es sich, je nach Geschäftsform, vergleichbar wie bei einer Aktiengesellschaft verhalte. Die Auszahlung sei abhängig vom eingesetzten Stammkapital., der Erwirtschaftung und den zu verwirklichenden Projekten. Wann mit einer Ausschüttung und in welcher Höhe zeige sicher der nun auszuarbeitende Businessplan. Herr Kühl bestätigte die Aussage.

Herr Kühl erklärt, dass die Themen, Projekte und die Geschäftsplanung noch weiter erörtert werden und die Beteiligung am Regionalwerk freiwillig sei.

GR Hock spricht sich gegen die Investition in das Regionalwerk aus. Stattdessen solle man sich auf Photovoltaik-Anlagen auf gemeindlichen Gebäuden konzentrieren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bekundet sein grundsätzliches Interesse an einer Beteiligung an einem Regionalwerk im Landkreis Main-Spessart und befürwortet die Durchführung einer Geschäftsplanung für eine privatrechtliche Organisationsform.

Das Landratsamt Main-Spessart soll hierbei die Projektkoordination übernehmen.

Nach Vorliegen der Geschäftsplanung wird über das weitere Vorgehen abgestimmt. Mit dieser Beschlussfassung verpflichtet sich die Marktgemeinde noch nicht zur Beteiligung an der tatsächlichen Gründung. Hierüber wird separat auf Basis der Ergebnisse der Geschäftsplanung entschieden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Mobilfunk, Erweiterung einer bestehenden ortsfesten Funkanlage, Homburger Str. 41, Lengfurt, Kenntnisnahme**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.04.2024 teilte Telefonica Germany mit, dass am Mobilfunkstandort Homburger Str. 41, auf Grundlage §7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung, im Zuge des Netzausbaus nun 5G ausgebaut wird.

Im Schreiben wird dies damit begründet, dass der Standort eine optimale Kombination aus funktechnischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen darstellt und damit zusätzliche Standorte vermieden werden.

Mit dieser Anlage sollen künftig für mobile Telefon- und Breitbanddienste in den entsprechenden Technologien (GSM, LTE, 5G) bedarfsorientiert die Frequenzen von der Bundesnetzagentur in dem zugeteilten Spektrum von 700 MHz bis 3600 MHz eingesetzt werden.

Die Netzbetreiber haben solche Vorhaben im Vorfeld mit der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände – Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag – abgestimmt.

Die Verbände sehen in solchen Maßnahmen eine klassische Modernisierung der Bestandsnetze, **welche keinen erneuten Beteiligungsprozess** gemäß Mobilfunkvereinbarung auslöst.

Die Antennenanlage wird nicht verändert, lediglich ein technischer Baustein wird in der Systemtechnik der einzelnen Mobilfunkanlage getauscht. Durch die Maßnahme kommt es zu keiner Änderung der genehmigten Sendeleistung, die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (BNetzA) bleibt bestehen. Davon unbenommen sind bei allen Erweiterungen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzes sowie des Baurechts.

Da der Mobilfunkstandort bereits existiert, entfällt bei Erweiterungen die Anzeige des Suchkreises, die Kommune wird jedoch schriftlich über die Maßnahme informiert.

Der Grund dafür ist, dass Bestandsstandorte in aller Regel eine optimale Kombination aus funktechnischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen darstellen und daher Alternativstandorte nicht in Betracht gezogen werden.

Dieses Vorgehen ist Teil der Vereinbarung zum Informationsaustausch beim Ausbau der Mobilfunknetze, die die kommunalen Spitzenverbände und die vier deutschen Mobilfunkunternehmen 2021 überarbeitet und unterzeichnet haben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

5 Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Kindergartenplätze im Kindergarten Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 17.09.2019 wurde die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Kindergartenplätze im Kindergarten Lengfurt durch den Marktgemeinderat für 60 Plätze Regelkinder und 45 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.

Aufgrund der aktuellen Buchungszeiten, entsprechenden Prognosen und der Befragung bei den Eltern durch den Trägerverein sowie anhand der Geburtenzahlen im Markt Triefenstein ist weiterhin langfristig mit einem Bedarf von 60 Plätzen für Regelkindern und 45 Krippenplätzen zu rechnen.

Für den Neubau der Kindertageseinrichtung in Lengfurt ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine staatliche Förderung nach Art 10 FAG für diese Investitionen eine Bedarfsermittlung und entsprechende Bedarfsfeststellung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach der Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der betroffenen Kindergartenplätze (getrennt nach Altersgruppen) durch die Gemeinde kann dann die Planung auf der Grundlage des Summenraumprogramms und den fachlichen Empfehlungen zur Raumgestaltung im Rahmen der maximal förderfähigen Nutzfläche erfolgen.

GR Engelhardt bittet um Erläuterung der Geburtenzahlung und Feststellung des Bedarfes, da sie für Rettersheim eine Unterversorgung an Krippenplätzen und für Lengfurt eine Überversorgung sehe.

Auch GR Virnekäs erkundigt sich nach den Möglichkeiten von Krippenplätzen für den Kindergarten Rettersheim.

Die Vorsitzende erklärt, dass es sich beim Kindergarten Rettersheim um einen Landkindergarten handelt, für den nur eine bestimmte Anzahl an Regelplätzen zulässig seien. Weitere Plätze seien nicht genehmigungsfähig. Die aktuellen Zahlen der Bedarfsnotwendigkeit setzen sich aus der Anzahl der Geburtenzahlen des Einwohnermeldeamts und aus den Plätzen auf den Wartelisten zusammen.

Der Bedarf lässt sich aus der Berechnungstabelle ableiten. Der Überhang bei den 3 weiteren Kindergärten Triefensteins müsse in Lengfurt mit aufgefangen werden.

Beschluss:

Der Markt Triefenstein erkennt weiterhin für die Kindertageseinrichtung in Lengfurt 60 Plätze für Regelkinder und 45 Krippenplätze für Kinder unter 3 Jahren nach Artikel 7 BayKiBiG zur Deckung des örtlichen Bedarfs als bedarfsnotwendig an.

Abstimmungsergebnis:

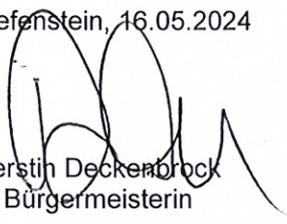
Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Anfragen

Keine

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:36 Uhr.

Triefenstein, 16.05.2024



Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin



Sidney Böttger
Schriftführer/in

